

## Richtlinien

### zur Förderung von Seniorenveranstaltungen in der Stadt Vienenburg

- 1.0 Zur Durchführung von Seniorenveranstaltungen in der Stadt Vienenburg erhalten die Veranstalter einen jährlichen Förderungsbeitrag.  
Die finanzielle Förderung hierzu erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.
- 1.1 In den Ortschaften bestimmen die Ortsräte die Veranstaltungsart. Sie können Vereine und Verbände mit der Durchführung beauftragen.
- 1.2 Der Förderungsbeitrag setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen. In den Ortsteilen, in denen keine Dorfgemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind, wird ein höherer Sockelbetrag gewährt.
- 1.3 Ab dem Haushaltsjahr 1993 setzen sich die Förderungsbeiträge wie folgt zusammen:

#### Sockelbetrag

|                      |   |             |
|----------------------|---|-------------|
| Kernstadt Vienenburg | = | 3.000,00 DM |
| Ortschaft Immenrode  | = | 1.500,00 DM |
| Ortschaft Wiedelah   | = | 1.500,00 DM |
| Ortschaft Weddingen  | = | 500,00 DM   |
| Ortschaft Lengde     | = | 500,00 DM   |
| Ortschaft Lochtum    | = | 500,00 DM   |

#### Steigerungsbetrag

Je Einwohner ein Betrag von 1,00 DM, der auf 10,00 DM aufzurunden ist.

- 1.4 Die zweckentsprechende Verwendung der Förderungsbeiträge ist vom Veranstalter durch Vorlage quittierter Rechnungen nachzuweisen.  
Fehlbeträge können grundsätzlich nicht übernommen werden.
- 1.5 Die Richtlinien treten ab 01. Januar 1993 in Kraft.

Vienenburg, den 15. Juni 1993

Stadt Vienenburg

gez. Dürkop  
Bürgermeister

gez. Mund  
Stadtdirektor

## **Änderung**

von Zuwendungsrichtlinien/Förderrichtlinien/Fördergrundsätzen wegen Euroglättung

### 1. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen anlässlich von Vereinsjubiläen

Die Richtlinien in der Fassung vom 15.06.1999 werden wie folgt geändert:

- 1.1 Bei einem 25-jährigen Jubiläum wird der Zuwendungsbetrag von 200,00 DM in 100,00 Euro geändert.
- 1.2 Bei einem 50-jährigen Jubiläum wird der Zuwendungsbetrag von 250,00 DM in 125,00 Euro geändert.
- 1.3 Bei einem 75-jährigen Jubiläum wird der Zuwendungsbetrag von 300,00 DM in 150,00 Euro geändert.
- 1.4 Für jedes dem 75-jährigen folgende Jubiläum wird der Zuwendungsbetrag von 4,00 DM/Jahr des Bestehens in 2,00 Euro geändert.

### 2. Grundsätze über die Förderung von Dorfwochen auf der Grundlage des Verwaltungsausschuss-Beschlusses vom 24. November 1988

Die Grundsätze in der Fassung vom 24.11.1988 werden wie folgt geändert:

- 2.1 In § 3 Nr. 1 wird der Grundbeitrag von je 600,00 DM in je 300,00 Euro geändert.
- 2.2 In § 3 Nr. 2 wird der Grundbeitrag von je 400,00 DM in je 200,00 Euro geändert.
- 2.3 In § 3 Nr. 3 wird der Betrag je Einwohner von 0,50 DM in 0,25 Euro geändert.

### 3. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege und des Jugendsports

Die Richtlinien vom 07. November 1994 werden wie folgt geändert:

- 3.1 In B 2, Ziffer 2.0.1 wird der Betrag von 7,00 DM pro Tag und Teilnehmer in 3,50 Euro pro Tag und Teilnehmer geändert.
- 3.2 In B 2, Ziffer 2.1.1 wird der Betrag von mindestens 300,00 DM Gesamtanschaffungskosten in mindestens 150,00 Euro Gesamtanschaffungskosten geändert.
- 3.3 In B 2, Ziffer 2.1.2 wird die Höhe des Notfonds von 1.000,00 DM in 500,00 Euro geändert.
- 3.4 In B 2, Ziffer 2.2.0 wird die jährliche Zuwendung von 100,00 DM/Mitglied in 50,00 Euro/Mitglied sowie höchstens insgesamt 600,00 DM in 300,00 Euro geändert.
- 3.5 In B 2, Ziffer 2.3.0 wird der maximale Zuschuss von 20,00 DM/Maßnahme in 10,00 Euro/Maßnahme geändert.
- 3.6 In B 2, Ziffer 2.4.1 wird die Zuschusshöhe von 3.000,00 DM in 1.500,00 Euro geändert.

.....

- 3.7 In C 3, Ziffer 3.0.1 wird der Zuschuss von mindestens 100,00 DM der Gesamtkosten in 50,00 Euro der Gesamtkosten geändert.
- 3.8 In Ziffer 3.0.2 werden die Gesamtanschaffungskosten von mindestens 600,00 DM in 300,00 Euro geändert.
- 3.9 In D 4, Ziffer 4.0 wird die Ermächtigung in Höhe von bis zu 1.000,00 DM in 500,00 Euro geändert.

#### 4. Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit

Die Richtlinien vom 07. November 1994 werden wie folgt geändert:

- 4.1 In Ziffer B 2 – 2.0, Absatz 1 – wird der jährliche Zuschuss in Höhe von 12,50 DM für jedes aktive Mitglied in 6,50 Euro geändert.
- 4.2 In Ziffer B 2 – 2.0, Absatz 3 – wird der Betrag und der Mindestbetrag von 260,00 DM in 130,00 Euro geändert.

#### 5. Richtlinien zur besonderen Sportförderung

Die Richtlinien zur besonderen Sportförderung in der Fassung der 1. Änderungsrichtlinien vom 19. Dezember 1995 werden wie folgt geändert:

- 5.1 In B 2, Ziffer 2.0 wird der Personalkostenzuschuss in Höhe von 600,00 DM in 300,00 Euro geändert.
- 5.2 In B 2, Ziffer 4.0 werden die Zuschüsse
- |                      |                    |     |              |    |               |
|----------------------|--------------------|-----|--------------|----|---------------|
| bis                  | 75 m <sup>2</sup>  | von | 5.500,00 DM  | in | 2.750,00 Euro |
| 76 m <sup>2</sup> -  | 100 m <sup>2</sup> | von | 7.000,00 DM  | in | 3.500,00 Euro |
| 101 m <sup>2</sup> - | 125 m <sup>2</sup> | von | 8.500,00 DM  | in | 4.250,00 Euro |
| über                 | 125 m <sup>2</sup> | von | 10.000,00 DM | in | 5.000,00 Euro |
- geändert.
- 5.3 In B 2, Ziffer 5.0 wird der Zuschuss an Schützenvereine in Buchstabe a) von 100,00 DM in 50,00 Euro und in Buchstabe b) von 50,00 DM in 25,00 Euro geändert.
- 5.4 In B 2, Ziffer 6.0 wird der Grundbetrag von 200,00 DM in 100,00 Euro und der Steigerungsbetrag von 2,00 DM/Mitglied in 1,00 Euro/Mitglied geändert.
- 5.5 In B 2, Ziffer 7.0 wird der Festbetragszuschuss für den Verein für Deutsche Schäferhunde von 200,00 DM in 100,00 Euro und für die Kyffhäuser Kameradschaft von 125,00 DM in 60,00 Euro geändert.

#### 6. Richtlinien zur Förderung von Seniorenveranstaltungen

Die Richtlinien vom 15. Januar 1993 werden wie folgt geändert:

## 6.1 In Ziffer 1.3 wird der Sockelbetrag

|                              |                 |                  |
|------------------------------|-----------------|------------------|
| für die Kernstadt Vienenburg | von 3.000,00 DM | in 1.500,00 Euro |
| für die Ortschaft Immenrode  | von 1.500,00 DM | in 750,00 Euro   |
| für die Ortschaft Wiedelah   | von 1.500,00 DM | in 750,00 Euro   |
| für die Ortschaft Weddingen  | von 500,00 DM   | in 250,00 Euro   |
| für die Ortschaft Lengde     | von 500,00 DM   | in 250,00 Euro   |
| für die Ortschaft Lochtum    | von 500,00 DM   | in 250,00 Euro   |

geändert.

## 6.2 In Ziffer 1.3 wird der Steigerungsbetrag von 1,00 DM/Einwohner in 0,50 Euro und der Aufrundungsbetrag von 10,00 DM in 5,00 Euro geändert.

7. Richtlinie zur Benutzung des städtischen City-Mobils (Ci-Mo)

Die Richtlinie vom 02. September 1997 wird wie folgt geändert:

## 7.1 In Ziffer 5.1 wird der Erstattungsbetrag von 0,40 DM in 0,20 Euro geändert.

8. Richtlinien zur Förderung der Gesangvereine in der Stadt Vienenburg

Die Richtlinien vom 1.1.1978 werden wie folgt geändert:

## 8.1 In Ziffer 1.1, Buchstabe a) wird der Sockelbetrag von 200,00 DM in 100,00 Euro geändert.

## 8.2 In Ziffer 1.1, Buchstabe b) wird der Betrag je Mitglied von 2,00 DM in 1,00 Euro geändert.

9. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Richtlinien/Grundsätze tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Vienenburg, den 25.09.2001

Stadt Vienenburg

Bürgermeister

Stadtdirektor